

Verein Lenzerheide Motor Classics

Statuten

Art.1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Als Verein Lenzerheide Motor Classics (LMC) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Vaz/Obervaz.

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Mitglieder umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Der Verein bezweckt die Durchführung, die Erhaltung und die Förderung der Lenzerheide Motor Classics. Der Verein kann die Organisation der Lenzerheide Motor Classics an Dritte übertragen, sowie auch andere Motorsport Veranstaltungen organisieren.

Art.2 Mitgliedschaft / Mitgliederversammlung

Die Mitgliedschaft erwerben können natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen. Folgende Mitgliederkategorien können erworben werden:

Aktivmitgliedschaft, volles Stimmrecht mit je einer Stimme

- Einzelmitgliedschaft
- Mitgliedschaft für Ehepaare und Familien
- Kollektivmitgliedschaft (nur für Clubs, Vereine und Unternehmen)

Passivmitgliedschaft, ohne Stimmrecht

- Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und partizipieren nicht am Vereinsvermögen.
- Ein Passivmitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Mit der Wahl in den Vorstand wird es zum Aktivmitglied.

Gönnermitglied, ohne Stimmrecht

- Mitgliedschaft mit Sponsoring-Charakter, Teilnahme an allen VIP-Events während der Veranstaltung.

Ehrenmitglied/Beitragsbefreit volles Stimmrecht mit einer Stimme

- Zu Ehrenmitgliedern des LMC können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise im Motorsport oder für die LMC verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung.

Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt durch den Vorstand, welcher auch die Kompetenz hat, ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein auszuschliessen.

Art.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Vorstand mindestens 10 Tage vor Abhaltung der jeweiligen Generalversammlung zuzustellen. Sie wird genehmigt, wenn das austretende Mitglied alle statutarischen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr erfüllt hat.
- Bei Tod des Mitgliedes.
- Durch Feststellungsbeschluss des Vorstandes, nachdem sich ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz Mahnung in Verzug befindet.
- Durch Ausschluss. Der Vorstand beantragt den Ausschluss eines Mitgliedes zuhanden der Generalversammlung. Die Kompetenz zum Ausschluss liegt beim Vorstand.
- Ein Ausschluss kann insbesondere dann vorgenommen werden, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Statuten verstösst, sich unkameradschaftlich verhält, dem Verein zur Unehre gereicht und dessen Interesse schädigt.

Art.4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (Art. 5)
- Der Vorstand (Art. 8)
- Der Kontrollstelle (Art. 9)

Art.5 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des LMC. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis Ende April statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können je nach Bedarf einberufen werden. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden mittels persönlicher Einladung einberufen. Jede rechtzeitig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse und Kompetenzen zu:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung oder Ergänzung der Vereinsstatuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge, welche 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen

Art.6 Einberufungs- und Antragsverfahren

Ein Fünftel (1/5) aller Aktivmitglieder, die Generalversammlung oder der Vorstand können eine ausserordentliche Generalversammlung beantragen. Sie muss innert dreier Monate abgehalten werden. Jedes Aktivmitglied hat das Recht, bis 10 Tage nach Versand der Einladung zur Generalversammlung zu beantragen, dass ein bestimmtes Traktandum behandelt wird.

Zum Eintreten auf nicht traktandierte Geschäfte, vorgelegt durch den Vorstand oder ein Aktivmitglied, das an der Versammlung teilnimmt, bedarf es in dringenden Fällen der Zustimmung von zwei Drittel (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art.7 Abstimmungen und Wahlen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der Versammlungsteilnehmer. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Fünftel (1/5) der anwesenden Mitglieder ein schriftliches Verfahren verlangt wird.

Weiter gilt bei Abstimmungen:

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid
- Die Änderungen der Statuten kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder von der Generalversammlung beschlossen werden
- Die Auflösung des Clubs kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder von der Generalversammlung beschlossen werden
- Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Vorstand beschlossen werden
- Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder von der Generalversammlung beschlossen werden
- Ein Aktivmitglied kann einem anderen Aktivmitglied die Vollmacht für die Teilnahme an einer Generalversammlung übertragen; die Vollmacht muss dem Vorstand 10 Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form vorliegen

Art.8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Ggf. Aktuar
- Sportleiter

Er wird von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt. Er ist wieder wählbar. Der Vizepräsident kann gleichzeitig Aktuar sein. Der Vorstand ist ermächtigt, die Zahl seiner Mitglieder während des Vereinsjahres zu erhöhen. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er leitet die Vereinsangelegenheiten und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er vertritt den Verein nach aussen.

Pflichten des Vorstandes:

- **Der Präsident** leitet die Versammlung, erstattet den Jahresbericht und führt mit dem Vizepräsidenten oder Kassier rechtsverbindliche Unterschrift.
- **Der Vizepräsident** vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten und entlastet den Präsidenten bei Repräsentationen, in OK's, Kommissionen usw.
- Der **Kassier** besorgt das Rechnungswesen, er hat an der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vorzulegen; weiter ist er für die Anlage des Vereinsvermögens zuständig, wobei 50% des Vermögens kurzfristig verfügbar sein muss, für die anderen 50% ist eine mittelfristige Anlage möglich. Auf jeden Fall dürfen die Geschäfte des LMC durch die Anlagen nicht behindert werden.
- Der **Aktuar**, sofern gewählt, führt das Protokoll und besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenzen, ansonsten übernimmt ein Vorstandsmitglied diese Aufgaben.
- Der **Sportleiter** ist für sportliche Veranstaltungen verantwortlich.

Art.8 Unterschriftenregelung und Finanzkompetenz

Für bedeutende Geschäfte mit rechtsverbindlichem Charakter (z.B. Verträge) zeichnen grundsätzlich der Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Mitglied kollektiv. Bedeutende Geschäfte sind insbesondere solche, welche Finanzen, die Interessen und/oder das Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigen können.

Art.9 Kontrollstelle

- Die Vereinsversammlung wählt eine Kontrollstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Bestimmungen bezüglich Wählbarkeit und Amtszeit der Vorstandsmitglieder sind sinngemäss anwendbar.
- Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.
- Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht, und sie kann diesen an der Vereinsversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Vereinsversammlung gestellt werden.

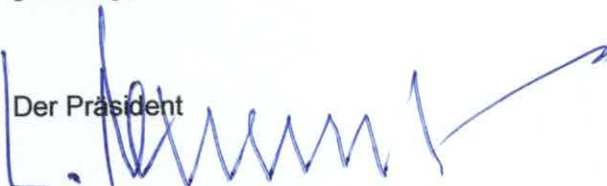
Art.10 Haftung

Die Vereinsmitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins. Für diese haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art.11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird durch die Generalversammlung beschlossen. Diese entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist für die Liquidation zuständig.

Die vorstehenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung des LMC vom 16.November 2012 genehmigt.

Der Präsident

Andreas Demuth

Der Vizepräsident

Hans Orsatti